

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum dringlichen Postulat Nr. 185/2003 betreffend
Gesuch an den Bundesrat um Erhöhung
der Anzahl Taggelder**

(vom 14. Juli 2004)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 8. September 2003 folgendes, von den Kantonsrätinnen Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, Prof. Katharina Prelicz-Huber, Zürich, und Kantonsrat Jorge Serra, Winterthur, am 23. Juni 2003 eingereichte dringliche Postulat zur Berichterstattung und Antrag überwiesen:

Der Regierungsrat wird ersucht, die Einreichung eines Gesuchs an den Bundesrat um Erhöhung der maximalen Arbeitslosentaggeldbezüge, die im Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG), Art. 27 Abs. 2 lit. a) festgelegt sind und am 1. Juli 2003 in Kraft treten werden, auf der Basis von Art. 27 Abs. 5 AVIG zu prüfen. Die Bedingungen für ein solches Gesuch sind laut Art. 41 c Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV) erfüllt.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Nach Art. 27 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.1) kann der Bundesrat in einem Kanton, der von erhöhter Arbeitslosigkeit betroffen ist, auf dessen Gesuch hin den Anspruch nach Abs. 2 lit. a AVIG befristet auf jeweils sechs Monate um höchstens 120 Taggelder erhöhen, falls der Kanton sich mit 20% an den Kosten beteiligt. Diese Erhöhung kann auch für ein wesentliches Teilgebiet des Kantons gewährt werden. Die revidierte Arbeitslosenversicherung umschreibt die Voraussetzung der erhöhten Arbeitslosigkeit mit einer Arbeitslosenquote, die während sechs Monaten durchschnittlich bei mindestens 5% liegt.

Massgebend dafür ist die Berechnung der Arbeitslosenquote auf der Grundlage der Volkszählung 2000.

In seiner Stellungnahme vom 20. August 2003 hat der Regierungsrat sich bereit erklärt, das dringliche Postulat im Sinne der Erwägungen entgegenzunehmen und zu prüfen, ob ein Gesuch an den Bund zu stellen ist. Vorher seien die finanziellen Folgen einer Erhöhung der Bezugsdauer genauer zu untersuchen und insbesondere zu klären, ob der entstehende Aufwand ganz oder teilweise von den Gemeinden zu tragen wäre, da in erster Linie diese bei der Sozialhilfe entlastet würden.

Die Arbeitslosigkeit hat bis im Januar 2004 weiter zugenommen und mit einer Arbeitslosenquote von 5% oder 36 280 Arbeitslosen bzw. mit 46 057 Stellensuchenden einen Höchststand erreicht. Seit Februar 2004 sind die Zahlen wieder rückläufig. Im Februar nahm die Zahl der stellensuchenden Personen um 68, im März um 567, im April um 1462, im Mai um 1364 und im Juni um 704 Personen ab. Ende Juni waren bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung 41 892 Personen gemeldet. Die Arbeitslosenquote sank per Ende Juni 2004 auf 4,3%. Seit Sommer 2003 steigt die Zahl der Abmeldungen bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren. Die Stabilisierung des Arbeitsmarktes ist nicht mehr nur Prognose, sondern konkret festzustellen. Es kann damit gerechnet werden, dass die Zahl der Arbeitslosen weiter zurückgeht und der Kanton Zürich als ganzer die Voraussetzungen für ein Gesuch um Erhöhung der Taggelder für Arbeitslose von 400 auf 520 Tage in nächster Zeit nicht erfüllen wird. Über 5% im Mittel über sechs Monate liegt die Arbeitslosigkeit jedoch in den Bezirken Zürich (seit Mai 2003), Dietikon (seit Oktober 2003), Winterthur (seit Dezember 2003), Bülach (seit Dezember 2003) und Dielsdorf (seit März 2004).

Die eingehende Prüfung der Frage eines Gesuchs an den Bund hat zu folgendem Ergebnis geführt:

- a) Die Erfahrungen in den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) zeigen, dass eine Mehrheit der Stellensuchenden mit hoher Motivation und Engagement nach einer neuen Stelle sucht, auch wenn dies auf Grund der Arbeitsmarktlage zurzeit bisweilen schwierig ist und die Möglichkeiten und Chancen auf dem Arbeitsmarkt nicht für alle Versicherten gleich sind. Es zeigt sich aber auch, dass ein Teil der stellensuchenden Personen oft einen höheren Druck braucht, um die anstehende Veränderung in Angriff zu nehmen. Diesen Druck im Sinne von «fördern und fordern» aufzubauen ist eine der Herausforderungen der Personalberaterinnen und -berater in den RAV. Die Erfahrung zeigt, dass eine bevorstehende Aussteuerung zu einer deutlichen Verstärkung des Drucks auf betroffene Personen führt, der dann die Bereitschaft für eine höhere berufliche Mobilität bezüglich Branche, Arbeitsort oder

Lohn nochmals erhöht. Immerhin gibt jeder achte Ausgesteuerte an, innerhalb von zwei Monaten nach der Aussteuerung eine Stelle gefunden zu haben. Auch wenn stellensuchende Personen das nicht immer einsehen, liegt der Druck auf eine möglichst rasche Reintegration vor allem im Interesse dieser Personen, weil ein grosser Teil der gesellschaftlichen Integration über die Arbeit stattfindet. Angesichts der sich sichtbar bessernden Aufnahmebereitschaft der Wirtschaft ist es nicht sinnvoll, diesen Druck heute zu verringern.

- b) Der Kanton Zürich erfüllt als ganzer Kanton die Voraussetzungen für ein Gesuch nicht. Die Festlegung von «wesentlichen Teilgebieten» stösst in Agglomerationen auf grössere Schwierigkeiten. Anders als in Kantonen mit besonders betroffenen Talschaften ist im Agglomerationskanton Zürich eine enge Verflechtung des Arbeitsmarktes zwischen allen Bezirken Tatsache. Wohn- und Arbeitsort fallen in der Regel nicht zusammen und sind in einem gewissen Sinne zufällig. Es wäre ungerecht, wenn in der gleichen Agglomeration ein Teil der stellensuchenden Personen 120 Taggelder mehr beziehen könnte als andere. Das würde von denjenigen, die nicht in den Genuss der zusätzlichen Taggelder gelangen könnten, als willkürlich empfunden.
- c) Die Einsparungen bei der Sozialhilfe infolge Verlängerung der Taggeldbezugsdauer würden in erster Linie bei den Gemeinden anfallen und beim Kanton nur indirekt (durch Wegfall von Subventionen) wirksam. Gemäss dem Nutzenprinzip wäre es deshalb angezeigt, dass die vom Bund geforderte Beteiligung des Kantons an den Kosten der Taggeldverlängerung von den Gemeinden entsprechend übernommen würde. Der entsprechende Verrechnungsmodus müsste erarbeitet werden. Mit einer Änderung des Einführungsgesetzes zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (EG AVIG; LS 837.1) wäre die dafür erforderliche Rechtsgrundlage zu schaffen.
- d) Die finanziellen Argumente stehen für den Verzicht auf ein Gesuch an den Bund nicht im Vordergrund. Eine Schätzung auf Grund von Durchschnittszahlen ergibt, dass bei einer Verlängerung der Taggeldbezugsdauer um 120 Tage der Kantonsanteil von 20% an den Kosten etwa gleich hoch wäre wie die Beteiligung an den Sozialhilfekosten, wenn sich rund 20% der ausgesteuerten Personen bei der Gemeinde als Sozialhilfebezüger melden. Die für Kanton und Gemeinden anfallenden Kosten würden in diesem Fall mit und ohne Verlängerung des Taggeldbezugs insgesamt in der gleichen Grössenordnung liegen. Das kantonale Sozialamt geht davon aus, dass sich heute 15% der Ausgesteuerten bei der Sozialhilfe melden. In diesem Fall wären die von Kanton und Gemeinden zu tragenden Kosten bei der Verlängerung des Taggeldbezuges höher als die Einsparungen bei der Sozialhilfe.

Die finanziellen Folgen bei einer Verlängerung der Bezugsdauer von 400 auf 520 Taggelder stellt sich wie folgt dar: Von Juli bis Dezember 2003 haben 2338 Personen ihren Höchstanspruch von 400 Taggeldern an Arbeitslosenentschädigung ausgeschöpft. Sie kämen bei einer Erhöhung der Bezugsdauer von 400 auf 520 Tage in den Genuss von zusätzlichen 120 Taggeldern, soweit sie noch über eine gültige Rahmenfrist verfügen. Ausgehend von den oben genannten Zahlen würde eine Verlängerung der Bezugsdauer um jeweils sechs Monate der Arbeitslosenversicherung Kosten von durchschnittlich rund 5 Mio. Franken pro Monat verursachen. Der Kanton hätte einen Anteil von 20% an diesen Kosten zu übernehmen, was einem Betrag von rund 1 Mio. Franken pro Monat entspricht. Die tatsächlichen Kosten sind abhängig von der Entwicklung der Anzahl Aussteuerungen, von der individuell verbleibenden Rahmenfrist, von der Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarkts, vom versicherten Verdienst und der Höhe des Taggeldes (70 oder 80% des versicherten Verdienstes). Diesen Mehrausgaben der Arbeitslosenversicherung stünden für die entsprechende Anzahl Personen Einsparungen bei der Sozialhilfe von rund 0,7 Mio. bis 1 Mio. Franken pro Monat gegenüber, falls sich 15% bis 22% der ausgesteuerten Personen bei der Sozialhilfe melden. Auch diese Kosten können stark schwanken, da sie abhängig sind vom Anteil ausgesteuerter Personen, die sich bei der Sozialhilfe melden, und von der Höhe der individuellen Sozialhilfeleistungen, die sich an den für die Lebensführung notwendigen Kosten orientieren (Bedarfsprinzip).

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass auf Grund des Sozialhilfegesetzes heute ausreichende Möglichkeiten für die wirtschaftliche Hilfe an ausgesteuerte Personen vorhanden sind. Da sich die Situation auf dem Arbeitsmarkt in nächster Zeit entspannen wird, sieht der Regierungsrat heute davon ab, beim Bund ein Gesuch um Verlängerung der Bezugsdauer nach Art. 27 Abs. 2 AVIG zu stellen.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 185/2003 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatschreiber:
Jeker Husi